

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 26. Mai 1950

|Nr.59

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 50	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	445
25.5.50	Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak 451	
25.5.50	Preisverordnung Nr. 53 — Verordnung zur Abänderung der Preis-anordnung Nr. 20 über Festsetzung der Preise für Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge)	451
25.5.50	Preisverordnung Nr. 54 — Verordnung zur Abänderung der Preis-verordnung Nr. 34, Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949	452

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Re- publik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 25. Mai 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) — im Nachstehenden „Jugendgesetz“ genannt — wird folgendes angeordnet:

Zu Abschn. I, § 1

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und zur Durchführung aller Aufgaben, die sich aus dem Jugendgesetz ergeben, sind Jugendliche mehr als bisher in den Verwaltungen einzusetzen. Die Vorschläge der demokratischen Jugendorganisationen für die Besetzung von leitenden Stellen in den Betrieben und Verwaltungen sind genau so zu berücksichtigen, wie die Vorschläge anderer demokratischer Massenorganisationen. Für die volkseigene Industrie gilt die vom Ministerium für Industrie erlassene Anordnung vom 24. März 1950 über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben (GBl. S. 298).

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 15. Juni 1950 eine Anweisung, durch die die Schulverwaltungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet werden, junge qualifizierte Lehrer als Mitarbeiter in den Ministerien und als stellvertretende Schulräte und Schulleiter einzusetzen.

Zu Abschn. I, § 2

(1) Zu wichtigen Besprechungen in den Ministerien, die Jugendfragen zum Gegenstand der Be-

ratungen haben, werden Vertreter der Freien Deutschen Jugend herangezogen. Dasselbe gilt für Tagungen der Schulräte sowie für Lehrerkonferenzen in den Ländern. Die hauptamtlichen Pionierleiter und hauptamtlichen Aktivleiter der Freien Deutschen Jugend an Berufsschulen nehmen an den Lehrerkonferenzen stimmberechtigt teil. Die Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfungen an Grundschulen vom 5. Mai 1950 und an Oberschulen vom 27. Februar 1950 regeln die Teilnahme der Vertreter der Freien Deutschen Jugend an diesen Prüfungen.

(2) In allen Schulen sind für die Pioniergruppen von den Gemeinden Pionier-Zimmer einzurichten. In den Gemeinden, die zu einem Schulverband zusammengefaßt sind, trägt der Schulverband die Verantwortung für die Durchführung. Kann in einem Schulgebäude kein Zimmer zur Verfügung gestellt werden, ist ein entsprechendes Zimmer in einem anderen Gebäude bereitzustellen oder zu mieten.

(3) Die Finanzierung dieser Aufgaben hat aus den für allgemeine Schulzwecke eingeplanten Mitteln aus den Haushalten der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden zu erfolgen. Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sind weitgehend durch die freiwillige Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen herabzusetzen.

(4) In allen Oberschulen und berufsbildenden Schulen sind für die FDJ-Schulgruppen bzw. Schulaktive von dem Schullastenträger FDJ-Zimmer einzurichten. Im übrigen gilt das über die Einrichtung der Pionier-Zimmer Gesagte auch für die FDJ-Zimmer.

(5) Die im Besitz der Gemeinden befindlichen Jugendheime sind der Freien Deutschen Jugend zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne Erhebung irgendwelcher Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für alle Sportstätten und Sporteinrichtungen, die der demokratischen Sportbewegung, der Freien Deutschen